



HRK 2004-008

Die Vizepräsidentin: Salome Zimmermann Oertli  
Die Richter: Michela Hohl Tattarletti, Jérôme de Montmollin  
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

## **Entscheid vom 19. Juli 2005**

in Sachen

**X.**, ..., Beschwerdeführer, vertreten durch ...

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne**, 1015 Lausanne, vertreten durch (...)

betreffend

Schadenersatz/Genugtuung

---

### **Sachverhalt:**

A.- X. war (...) als (...) am Institut „A“ der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL) angestellt. Auf den (...) trat er (...) in den vorzeitigen Ruhestand. Grund dafür war unter anderem, dass das Labor „B“, in welchem X. tätig war, am bisherigen Standort aufgehoben werden musste und ein Ersatzstandort an der ETHL nicht vorhanden war. Für X. war ein Verbleiben an der ETHL über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus zudem nicht möglich. Im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Rücktritt plante X. im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Leiter des Instituts die Übersiedlung des Labors in eine andere Institution.

B.- Mit Verfügung vom 23. November 2000 ordnete die ETHL gegen X. die sofortige vorläufige Enthebung vom Dienst (Ziff. 1) an und verbot ihm den Zugang zu den Räumlichkeiten der ETHL (Ziff. 2). Gleichzeitig verfügte sie eine Disziplinaruntersuchung (Ziff. 3). Das Gehalt blieb unverändert (Ziff. 4). Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Ziff. 5).

Zur Begründung dieser Verfügung wurde im Wesentlichen ausgeführt, X. habe Drohungen betreffend die Karriere und die körperliche Unversehrtheit seiner Mitarbeiterin, Y., ausgesprochen. Zudem habe er öffentliche Erklärungen abgegeben und Briefwechsel geführt, die dem Institut „A“ schaden könnten. Weiter habe X. die Arbeit von Y. behindert. Schliesslich habe er Verträge gefährdet, einen Vertrag mit der E. ohne Bewilligung unterzeichnet und versucht, die damit erhaltenen Gelder zu unterschlagen.

C.- Mit Verfügung vom 5. Dezember 2000 bestätigte und ergänzte die ETHL die vorangegangene Verfügung. Sie räumte X. fünf Arbeitstage zur Entfernung der persönlichen Sachen aus seinem Büro ein (Ziff. 2) und erteilte ihm die Anweisung, die Büroschlüssel zurückzugeben (Ziff. 5). Zusätzlich wurde X. verboten, das Briefpapier (Ziff. 3) und die Email-Adresse der ETHL zu benutzen (Ziff. 4). Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wurde wiederum die aufschiebende Wirkung entzogen (Ziff. 6).

In der Begründung machte die ETHL geltend, im Anschluss an eine Sitzung vom 1. Dezember 2000 mit X. sei festgestellt worden, dass dieser ein Arbeitsinstrument (...) aus dem Labor entfernt und damit Y. an ihrer Arbeit gehindert habe. Auch wenn die Eigentumsverhältnisse an diesem Gegenstand (...) ungeklärt seien, habe er seit Jahren den im Labor „B“ arbeitenden Personen zur Verfügung gestanden. X. habe es abgelehnt, das Instrument (...) herauszugeben, was auf eine Weigerung zur Zusammenarbeit schliessen lasse. Da ihre berufliche Zukunft vollständig von den Arbeiten abhängt, die sie in diesem Labor ausführe, müsse Y. frei und ohne Furcht zu ihren Arbeitsinstrumenten und zum Labor Zugang haben. Sie sei jedoch verängstigt, weil X. gegen sie Drohungen in Bezug auf ihre Karriere, die berufliche Zukunft und ihre körperliche Unversehrtheit ausgesprochen habe.

D.- X. erhob gegen die Ziff. 1, 2 und 5 der Verfügung vom 23. November 2000 und gegen die Ziff. 1 – 6 der Verfügung vom 5. Dezember 2000 Beschwerde an den ETH-Rat. Gleichzeitig beantragte er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, was mit Präsidialverfügung vom 19. Dezember 2000 abgewiesen wurde. Diese Präsidialverfügung wurde rechtskräftig. In der Folge wurde die Beschwerde gegen die vorsorglichen Verfügungen vom 23. November und vom 5. Dezember 2000 auf Begehren sowohl des Beschwerdeführers als auch der ETHL bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Disziplinaruntersuchung sistiert.

E.- Am 28. Februar 2001 erstattete der von der ETHL eingesetzte Untersuchungsbeauftragte seinen Untersuchungsbericht. Am 26. März 2001 hob die ETHL die in der Verfügung vom 23. November 2000 angeordnete vorläufige Dienstenthebung auf und stellte gleichzeitig X. bis zum Zeitpunkt seines Altersrücktritts (31. Mai 2001) frei. Diese Verfügung wurde rechtskräftig.

Mit Verfügung vom 27. Juli 2001 verhängte die ETHL gegen X. als Disziplinar-massnahme einen Verweis und eine Busse von Fr. 500.--. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass X. schuldhaft Dienstpflichten verletzt sowie gegen die Richtlinien der ETHL über Forschungs-verträge verstossen habe. Das Mass der Sanktionen trage dem Umstand Rechnung, dass X. am 31. Mai 2001 in den Ruhestand getreten sei.

F.- X. erhob gegen die Disziplinarverfügung mit Eingabe vom 14. September 2001 Be-schwerde beim ETH-Rat, welcher die Verfahren vereinigte und die Beschwerde mit Entscheid vom 4. Juli 2002 abwies, soweit er darauf eintrat. Nicht eingetreten wurde auf die Beschwerde, soweit sich die angefochtenen vorsorglichen Massnahmen nach dem Altersrücktritt von X. aus praktischen Gründen erledigt hätten (Verbot, das Briefpapier und die Email-Adresse der ETHL zu benutzen). Eingetreten wurde auf die Beschwerde, soweit sie die Fragen nach der Rechtmäs-sigkeit der vorläufigen Dienstenthebung als solcher und die damit zusammenhängenden Punkte (Zugang zu den Räumen der ETHL, Räumung der Büros und Rückgabe der Schlüssel) betreffe. Hingegen hiess der ETH-Rat die Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung vom 27. Juli 2001 im Sinne der Erwägungen teilweise gut, stellte fest, dass der Beschwerdeführer gegen die Art. 28 und 30 der Angestelltenordnung ETH-Bereich vom 13. Dezember 1999 (AngO ETH-Bereich; SR 172.221.106.2) und die Direktiven der ETHL über die Forschungsverträge verstossen hat, verhängte aber infolge Ausscheidens des Beschwerdeführers aus dem Dienste der ETHL keine Disziplinar-massnahmen.

G.- Gegen diesen Entscheid erhob X. Beschwerde bei der Eidgenössischen Personalre-kurskommission (PRK). Diese hiess die Beschwerde teilweise gut, soweit sie darauf eintrat, mit der Begründung, dass die Beschwerden gegen die Verfügungen vom 23. November 2000 und vom 5. Dezember 2000 durch die Verfügung vom 26. März 2001 gegenstandslos geworden seien und das Disziplinarverfahren infolge der Pensionierung des Beschwerdeführers einzustellen sei.

Das Bundesgericht wies die gegen den Entscheid der PRK eingereichte Verwaltungsge-richtsbeschwerde mit Urteil vom 27. Mai 2003 ab, soweit es darauf eintrat, wobei es sich in der Begründung zur Tragweite von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Ver-antwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeits-gesetz; VG; SR 170.32) äusserte, worauf in den Erwägungen eingegangen werden wird.

H.- Bereits mit Eingabe vom 20. November 2001 an die ETHL hatte der Beschwerdefüh- rer gestützt auf Art. 19 VG gegen diese Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung geltend gemacht. Nach einem Meinungs-austausch mit dem ETH-Rat und dem Eidgenössischen Finanz-departement über die Frage der Zuständigkeit wurde das Verfahren mit Verfügung des Präside-n-ten des ETHL vom 15. August 2002 bis zur Erledigung des Disziplinarverfahrens sistiert. Nach dem entsprechenden Entscheid des Bundesgerichtes wurde das Verfahren wieder aufgenommen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Präsident der ETHL wies die Begehren mit Entscheid vom 11. Juni 2004 ab, mit der Begründung, die Interessenabwägung zwischen den Interessen von X. auf der einen und jenen von Y. und der ETHL auf der anderen

Seite hätte die vorläufige Dienstenthebung und das Verbot, die Räumlichkeiten der ETHL zu betreten, gerechtfertigt. Auch habe X. zur Räumung des Büros schlussendlich mehr als ein Monat Zeit zur Verfügung gestanden. Es fehle somit an der Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung, so dass die anderen Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches (Schaden und Kausalität) nicht mehr geprüft werden müssten.

I.- Gegen diese Verfügung liess X. (Beschwerdeführer) am 14. Juli 2004 Beschwerde bei der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung (HRK) einreichen mit den nachfolgenden Anträgen:

1. Die Verfügung des Präsidenten der ETHL vom 11. Juni 2004 sei vollumfänglich aufzuheben;
  2. X. sei der ihm durch die Einstellung im Amt vom 23. November 2000 und den damit zusammenhängenden weiteren Handlungen entstandene Schaden in der Höhe von Fr. 869'000.-- vollumfänglich zu ersetzen;
  3. Herrn X. seien die Aufwendungen für die rechtliche Vertretung (bisher Fr. 86'830.45) vollumfänglich zu ersetzen;
  4. es sei Herrn X. zudem eine Genugtuungsentschädigung in der Höhe von Fr. 40'000.-- zu entrichten;
  5. es seien die vorinstanzlichen Akten beizuziehen;
- alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin“

In seiner Begründung lässt der Beschwerdeführer vorbringen, das schädigende Ereignis sei die unrechtmässige sofortige Einstellung des Beschwerdeführers in seinen Dienstverrichtungen per 23. November 2000 und die damit zusammenhängenden Anordnungen und Handlungen der ETHL. Durch den damit verbundenen Unterbruch seiner wissenschaftlichen bzw. forschenden Tätigkeit sei ihm die Akquisition von neuen Projekten verwehrt worden. Das durch die verlangte rasche Räumung des Büros erfolgte unordentliche Einpacken habe zu einem Mehraufwand an Zeit von drei Monaten geführt. Durch Unterdrückung von Post und weil die E-Mails nicht weiter geleitet worden seien, sei eine Gastprofessur in K. vereitelt worden. Das Ganze habe zu Anwaltskosten geführt. Alle Schadensposten würden auf insgesamt Fr. 869'000.-- zuzüglich Fr. 86'830.45 Anwaltskosten beziffert. Weiter habe die unrechtmässige Suspendierung dem Ruf und Ansehen des Beschwerdeführers Schaden zugefügt, was zu einer Genugtuung von Fr. 40'000.-- berechtige.

Im Weiteren begründet der Beschwerdeführer, weshalb die Verfügungen vom 23. November und 5. Dezember 2000 sowie der Disziplinarentscheid vom 27. Juli 2001 nicht gerechtfertigt gewesen seien. Das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung rechtfertige in keiner Weise den ergangenen Disziplinarentscheid. Bezüglich der vorläufigen DienstEinstellung fehle es an einem öffentlichen Interesse und die ETHL sei in jenem Zeitpunkt bereits im Besitze aller wesentlichen Informationen gewesen, so dass allfällige weitere Abklärungshandlungen ohne die vorläufige DienstEinstellung hätten erfolgen können, ebenso eine externe oder interne Untersuchung. Zusammengefasst sei die angeordnete Massnahme überhaupt nicht sachlich gerechtfertigt

gewesen und habe die Position des Beschwerdeführers unverhältnismässig beeinträchtigt. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Einstellung im Dienst und dem eingetretenen Schaden sei offensichtlich.

J.- In der innert erstreckter Frist eingereichten Vernehmlassung vom 15. November 2004 weist die ETHL darauf hin, dass der Prozess um das Eigentum an den Öfen sowie an den Konti noch immer vor Kantonsgericht C hängig sei. Eine Gehörsverweigerung liege nicht vor, weil dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Juli 2003 und 8. März 2004 Gelegenheit gegeben worden sei, sich zur Sache und zu den Beweismassnahmen zu äussern. Er habe jedoch nur mit Eingabe vom 14. Juli 2003 davon Gebrauch gemacht, aber darauf verwiesen, dass der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären sei; die zweite Frist sei unbenutzt abgelaufen. Was den Schaden anbelange, habe der Beschwerdeführer es bei vagen, unsubstantiierten Behauptungen bewenden lassen. Betreffend die Akquisition neuer Projekte wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer vollzeitlich bei der ETHL angestellt gewesen sei, keinem Nebenerwerb habe nachgehen dürfen und dass solche Projekte lediglich zugunsten der ETHL hätten akquiriert werden dürfen. Dass die Voraussetzungen für die Verfügungen vom 23. November 2000 und vom 5. Dezember 2000 vorhanden gewesen seien, sei durch die Untersuchung des unabhängigen Untersuchenden Z. erstellt worden, und der Beschwerdeführer habe in der Sitzung vom 1. Dezember 2000 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Interessenabwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers auf der einen Seite und jenen von Y. und der ETHL auf der anderen Seite hätten die vorläufige Dienstenthebung gerechtfertigt. Zur Räumung seines Büros habe dem Beschwerdeführer ein Monat zur Verfügung gestanden. In dieser Zeit hätte der Beschwerdeführer auch organisieren können, dass ihm seine Post und seine Mails nachgeschickt werden.

K.- Mit Schreiben vom 8. Februar 2005 richtet die Vizepräsidentin der HRK Fragen an die Parteien im Zusammenhang mit dem behaupteten E-Mail-Verkehr von W. oder V. der National (...) University in K. mit dem Beschwerdeführer in oder um die Zeit zwischen Dezember 2000 und Januar 2001. Die entsprechenden Eingaben der Parteien werden innert erstreckter Frist am 4. bzw. 12. April 2005 eingereicht.

L.- Von der mit Schreiben vom 17. November 2004 den Parteien eingeräumten Möglichkeit, eine mündliche und öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) zu beantragen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die HRK wird - soweit entscheidewesentlich - in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- a) Der Beschwerdeführer leitet die von ihm geltend gemachten Ansprüche aus Art. 3 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des VG ab. Seit dem 1. Januar 1993 ist die ETHL eine autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen; ETH-Gesetz; SR 414.110). Dazu kommt, dass der ETH-Bereich seit dem 1. Januar 2000 aufgrund der Verordnung über den ETH-Bereich vom 6. Dezember 1999 (Verordnung über den ETH-Bereich; SR 414.110.3) finanziell unabhängig und mittels eines Leistungsauftrages und eines Globalbudgets finanziert ist (Art. 14 und 18 der Verordnung über den ETH-Bereich). Die ETHL ist somit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 VG eine mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraute Organisation ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung. Solche Organisationen entscheiden über Begehren auf Schadenersatz und Genugtuung aus ihrer öffentlichen Tätigkeit mit Verfügungen, die der Beschwerde an die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen unterliegen (Art. 19 Abs. 3 VG). Nach Art. 19 Abs. 3 zweiter Satz VG in der Fassung vom 23. Juni 2000 (AS 2000 2719) unterliegt die Verfügung der (mit Aufgaben des Bundes betrauten besonderen) Organisation der Beschwerde an die zuständige eidgenössische Rekurskommission nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei der erstinstanzlich zuständigen Beschwerdebehörde handelt es sich um die Rekurskommission für die Staatshaftung (vgl. Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz vom 30. Dezember 1958 [SR 170.321]; Änderung vom 22. November 2000 [AS 2000 2847]). Die Gesetzesnovelle und die Verordnungsänderung sind am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (AS 2000 2724, 2848) und auf das vorliegende Verfahren, das am 20. November 2001 eingeleitet worden ist, anwendbar.

b) Der Beschwerdeführer legt seinen Ansprüchen gemäss Rechtsbegehren „die Einstellung im Amt vom 23. November 2000 und die damit zusammenhängenden weiteren Handlungen“ zugrunde. In personalrechtlicher Hinsicht ist deshalb vorweg festzuhalten, dass die genannten Handlungen nicht nach der aufgrund des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.200.1) erlassenen Verordnung des ETH-Rates über das Personal im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 15. März 2001 zu beurteilen sind; diese ist erst am 1. Januar 2002 in Kraft getreten, also nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers mit der ETHL. Vielmehr ist die Angestelltenordnung ETH-Bereich massgebend.

c) Art. 3 Abs. 2 VG bestimmt, dass bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, sich die Haftung des Bundes nach jenen besonderen Bestimmungen richtet. Diese Norm, welche auch für Haftungsklagen nach Art. 19 VG Anwendung findet, wird nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung so verstanden, dass jene Entschädigungsregeln in ihrem Anwendungsbereich die allgemeine Regelung des Verantwortlichkeitsgesetzes verdrängen (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Februar 2000 [5A.27/1999] E. 3a; BGE 115 II 243 E. 2b; 112 Ib 356 E.3a; 93 I 292 E. 2a). Voraussetzung für diese Verdrängung des Verantwortlichkeitsgesetzes durch andere Haftungsnormen des Bundes ist jedoch, dass solche Normen, welche die Haftpflicht in einem bestimmten Gebiet regeln, auch effektiv existieren (u.a. Tobias Jaag, Staats- und Beamtenhaftung, in: Koller/Müller/Rhinow/Zimmerli [Herausg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel und Frankfurt 1996, Teil 5, S. 8, Ziff. 25; ferner André Grisel, Traité de droit administratif, Bd. II, Neuenburg 1984, S. 807; Jost Gross, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Auflage, Bern 2001, S. 21 ff.). Die AngO ETH-Bereich enthält

keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten; Art. 34 regelt lediglich die umgekehrte Konstellation, die Haftung des Angestellten gegenüber der ETH. Wie die HRK bereits im Entscheid vom 11. November 2002 (i.S. B. [HRK 2002-005], E. 2b/bb) entschieden hat, kommt deshalb das Verantwortlichkeitsgesetz auch im Zusammenhang mit arbeitsvertraglichen Beziehungen zur ETH zur Anwendung. Diese Rechtsprechung findet auch ihre Stütze in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz, wonach lediglich Rückgriffsansprüche gegen einen Beamten nach Art. 7 VG und Verfügungen über die Haftung eines Beamten für Schaden nach Art. 8 VG der Beschwerde an die Personalrekurskommission unterliegen.

d) Nach Art. 37 ETH-Gesetz ist gegen Verfügungen von Organen der ETH und der Forschungsanstalten Beschwerde an die ETH-Beschwerdekommision zulässig. Diese Bestimmung wurde mit der Revision des ETH-Gesetzes vom 21. März 2003 eingefügt und ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Die Beschwerdekommision ist für die Beurteilung von Beschwerden an die Stelle des ETH-Rates getreten. In der Botschaft zur Revision des ETH-Gesetzes (BBl 2002 3497) und in den Räten (Amtliches Bulletin Ständerat vom 26. September 2002 und Nationalrat vom 3. März 2003) wurde die Frage, ob die ETH-Beschwerdekommision auch für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide aufgrund von Art. 19 Abs. 3 VG zuständig sei, nicht diskutiert. Unter der Geltung des alten Rechts war der ETH-Rat der Auffassung, dass Beschwerden gegen Entscheide der ETH nach Art. 19 Abs. 3 VG an die Rekurskommission für die Staatshaftung zu richten und nicht vorgängig an den ETH-Rat weiter zu ziehen sind, weil Art. 19 Abs. 3 VG, der auf die zuständige eidgenössische Rekurskommission verweist, *lex specialis* zu Art. 37 ETH-Gesetz sei. Die Rekurskommission für die Staatshaftung war jeweils diskussionslos auf solche Beschwerden eingetreten. An dieser Praxis ist auch unter dem neuen Art. 37 ETH-Gesetz festzuhalten: Art. 19 Abs. 3 VG ist auch *lex specialis* zum diesem Artikel.

e) Damit ist die HRK für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Nachdem die Beschwerde form- und fristgerecht eingereicht worden ist, ist darauf einzutreten.

2.- a) Die Rekurskommission entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]), die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheides (Art. 49 Bst. c VwVG). Massgebend ist dabei nach der Rechtsprechung nicht alleine der Sachverhalt, wie er zur Zeit des vorinstanzlichen Entscheides bekannt war. Die Rekurskommission berücksichtigt bei ihrem Entscheid auch Tatsachen, die sich nach dem vorinstanzlichen Entscheid zugetragen haben, sowie solche, die zwar vorher geschehen, aber erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens festgestellt worden sind (Entscheid der PRK vom 12. Februar 1996, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 61.26, E. 11a/cc; vgl. auch André Moser, in: Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, Rz. 2.80).

b) Bei Beschwerden an die Rekurskommission auferlegt sich diese bei der Prüfung der Angemessenheit von Entscheiden der Verwaltung nach ständiger Praxis eine gewisse Zurückhaltung, soweit es um die Leistungsbeurteilung von Bediensteten des Bundes, um verwaltungsorganisatorische Fragen oder um Probleme der betriebsinternen Zusammenarbeit und des Vertrauensverhältnisses geht. Sie entfernt sich insofern im Zweifel nicht von der Auffassung der Vorinstanz und setzt nicht an deren Stelle ihr eigenes Ermessen (Entscheidung der PRK vom 25. April 1995, veröffentlicht in VPB 60.8, E. 3 bzw. vom 20. Oktober 1999, veröffentlicht in VPB 64.32, E. 2; vgl. auch Moser, a.a.O., Rz. 2.59 ff., insbesondere 2.62; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 617 f.). Diese Zurückhaltung muss im vorliegenden Verfahren auch für die Überprüfung der Entscheidung der ETHL durch die HRK gelten.

c) Nach Art. 62 Abs. 4 des VwVG ist die Rekurskommission an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt oder die Prüfung von weiteren Rechtsfragen muss die Beschwerdeinstanz von sich aus indessen nur vornehmen, wenn sich entsprechende Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben (Entscheidung der HRK vom 27. September 2004 i. S. A. [HRK 2004-006], E.1b, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, sowie unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 13. November 2002 [2A.253/2002]; Grisel, a.a.O., S. 927; Moser, a.a.O., Rz. 1.8).

d) Schadenersatz- bzw. Genugtuungsforderungen gegenüber dem Gemeinwesen weisen einen vermögensrechtlichen Charakter auf und fallen deshalb grundsätzlich unter die Schutzgarantien von Art. 6 Abs. 1 der EMRK. Im Bereich der Staatshaftung haben die Strassburger Organe wie auch das Bundesgericht die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK denn auch regelmässig bejaht (BGE 126 I 150 E. 3a, mit Hinweisen; BGE 119 Ia 225; Gross, a.a.O., S. 371). Im vorliegenden Fall verzichteten die Streitparteien allerdings auf eine mündliche und öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK.

3.- a) Der Beschwerdeführer hat gegen die Verfügungen vom 23. November 2000 und 5. Dezember 2000 und den Disziplinentcheid vom 27. Juli 2001 Verwaltungsbeschwerde an den ETH-Rat eingereicht und gegen dessen Entscheidung vom 4. Juli 2002 Beschwerde an die PRK. Deren Entscheidung vom 10. Januar 2003 hat er mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten, welches die Beschwerde am 27. Mai 2003 abwies, soweit es darauf eingetreten ist. Das Bundesgericht hat aber in Bezug auf Art. 12 VG, wonach die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Entscheide im Staatshaftungsverfahren nicht überprüft werden kann, festgehalten, dass diese Bestimmung der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Staatshaftungsverfahren nicht entgegensteht, wenn das zwar ergriffene Rechtsmittel nicht (mehr) zu einer Korrektur des umstrittenen Aktes, sondern bloss noch zur Feststellung einer allfälligen Rechtswidrigkeit zu führen vermag, und zwar auch dann, wenn von der entsprechenden Beschwerdemöglichkeit kein Gebrauch gemacht worden bzw. es wegen des Dahinfallens des schutzwürdigen Interesses zu keinem Sachentscheid mehr gekommen ist (vgl. dazu auch Gross, a.a.O., S. 354). Diese Argumentation muss auch für den Entscheid der ETHL vom 26. März 2001 gelten, in welchem die vorläufige Einstellung des Beschwerdeführers im Dienst durch dessen Freistel-

lung ersetzt worden ist. Der Beschwerdeführer hat diese Verfügung nicht angefochten, was ihm aber unter dem Blickwinkel von Art. 12 VG nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, denn auch für die Weiterverfolgung dieser Beschwerde wäre mit der Pensionierung des Beschwerdeführers Ende Mai 2001 das Rechtsschutzinteresse dahingefallen. Die HRK ist somit berechtigt und verpflichtet, die Rechtmässigkeit sämtlicher Verfügungen der ETHL und des ETH-Rats gegen den Beschwerdeführer zu überprüfen.

b) Die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatz und Genugtuungsbegehren gemäss Art. 20 Abs. 1 VG wurde mit der Eingabe vom 20. November 2001 an die ETHL gewahrt.

c) Die Rechtsgrundlage einer allfälligen Schadenersatzpflicht der ETHL findet sich in Art. 3 Abs. 1 VG, wonach der Bund für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten haftet. Nach dieser Bestimmung haften auch die Organisationen im Sinne von Art. 19 VG für Schäden, welche ihre Organe oder Angestellten in Ausübung der mit diesen Aufgaben verbundenen Tätigkeiten verursachen (Art. 19 Abs. 1 Bst. a VG). Eine solche Organisation ist auch die ETHL (vgl. oben E. 1a). Zur Begründung der Schadenersatzpflicht müssen bei der Staatshaftung analog zum privaten Haftpflichtrecht folgende Tatbestandmerkmale erfüllt sein (vgl. auch: Max Keller/Carole Schmied-Syz, Haftpflichtrecht, 5. Auflage, Zürich 2001, S. 11 ff.):

- Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines Beamten in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit;
- Widerrechtlichkeit dieses Verhaltens;
- Adäquate Kausalität zwischen dem Verhalten des Beamten und dem Schaden;
- Quantifizierter Schaden.

Umstritten ist vorliegend namentlich die Frage, ob das Verhalten der ETHL, d.h. „die Einstellung im Amt vom 23. November 2000 und die damit zusammenhängenden weiteren Handlungen“ widerrechtlich gewesen ist, und weiter, ob der Schaden genügend quantifiziert ist. Nach Auffassung der Rekurskommission muss aber auch geprüft werden, ob zwischen den beanstandeten Handlungen und dem Schaden ein Kausalzusammenhang besteht.

4.- a) Im Bereich der Staatshaftung gilt eine Schadenszufügung dann als widerrechtlich, wenn die amtliche Tätigkeit des Beamten gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung verstösst, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dienen (BGE 118 Ib 476 E. 2b; 116 Ib 195 E. 2a; 107 Ib 164 E. 3a). Soweit es um eine Verletzung absoluter Rechte geht, ergibt sich die Rechtswidrigkeit grundsätzlich auch ohne dass eine Ordnungswidrigkeit oder Amts- oder Dienstpflichtverletzung vorliegt. Geht es wie im vorliegenden Fall um reine Vermögensschäden, ist die Frage der Amtspflichtverletzung dagegen zentral (BGE 123 II 582 E. 4d/cc). Soweit Rechtsakte in Frage stehen, setzt die Widerrechtlichkeit des Verhaltens eines Richters oder Beamten in Ausübung seiner amtlichen Befugnis einen besonderen Fehler voraus, der nicht schon vorliegt, wenn sich seine Entscheidung später als unrichtig, gesetzwidrig oder sogar willkürlich erweist. Haftungsbegründende Widerrechtlichkeit ist vielmehr erst dann gegeben, wenn der

Richter oder Beamte eine für die Ausübung seiner Funktion wesentliche Pflicht, eine wesentliche Amtspflicht, verletzt hat (BGE 123 II 583; 118 Ib 164; 112 Ib 449; 112 II 235; Urteil des Bundesgerichts vom 18. Januar 1980, in *Semaine Judiciaire* [SJ] 103/1981, S. 225 ff.; Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 25. August 1997, veröffentlicht in *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht* [ZBl] 1998, S. 474; Gross, a.a.O., 657; Gerold Steinmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsbeschwerdeverfahren und im Verwaltungsgerichtsverfahren, ZBl 1993, S. 152). Schliesslich muss eine Amtspflichtverletzung vorliegen, damit eine Staatshaftung aus einer Unterlassung hergeleitet werden kann, wie beispielsweise aus einer ungenügend wahrgenommenen Aufsichtspflicht des Staates über gefährliche oder schädigende private Tätigkeiten. Für Schädigungen infolge einer Unterlassung kann sich eine Haftpflicht nicht aus einer natürlichen Kausalität ergeben, sondern nur dadurch, dass eine Garantenpflicht verletzt wurde. Eine solche kann nur durch rechtliche Vorschriften begründet werden; Verletzung der Garantenpflicht setzt somit voraus, dass die gesetzlichen Bestimmungen, welche Art und Umfang dieser Pflicht festlegen, verletzt wurden (BGE 123 II 583 mit Hinweisen). Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Prüfung, ob einem Beamten eine Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden muss, nicht nach dem Sachverhalt beurteilt, wie er sich nachträglich dem Experten oder dem Richter darstellt; massgebend ist vielmehr, was der Beamte im Zeitpunkt, in dem er sich für eine Massnahme entschied oder eine solche unterliess, von der Sachlage halten musste (ZBl 1998, S. 475).

Eine wesentliche Amtspflichtverletzung würde somit dann vorliegen, wenn „die Einstellung im Amt vom 23. November 2000 und die damit zusammenhängenden weiteren Handlungen“ gänzlich ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen angeordnet worden wären oder wenn die ETH grundlegende Massnahmen nicht getroffen hätte, zu deren Anordnung sie verpflichtet gewesen wäre. Es bleibt zudem daran zu erinnern, dass sich die Rekurskommission bei der Prüfung der Angemessenheit eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, soweit es um die Leistungsbeurteilung von Bediensteten des Bundes, um verwaltungsorganisatorische Fragen oder um Probleme der betriebsinternen Zusammenarbeit und des Vertrauensverhältnisses geht (vgl. oben E. 2b).

b) Nach Art. 89 AngO ETH-Bereich kann, wenn dienstliche Gründe es als notwendig erscheinen lassen, als vorsorgliche Massnahme die vorläufige Enthebung des Angestellten vom Dienst verfügt werden. Art. 89 AngO ETH-Bereich entspricht damit im Wesentlichen der Regelung des früheren Art. 52 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927 (BtG; AS 43 439), der die vorläufige Dienstenthebung zum Gegenstand hatte (vgl. auch Art. 75 der Angestelltenordnung [AngO; AS 1959 1181]). In der Rechtsprechung ist zur vorläufigen Dienstenthebung in konstanter Praxis Folgendes ausgeführt worden: Die sofortige Enthebung des Beamten oder Angestellten vom Dienst im Sinne einer vorsorglichen Massnahme kann verfügt werden, wenn dienstliche Gründe dies als notwendig erscheinen lassen. Die Massnahme hat aber nicht den Charakter einer Disziplinarstrafe. Sie soll in erster Linie die Zeitspanne zwischen Entdeckung und disziplinarischer Ahndung einer Dienstpflichtverletzung überbrücken (Max Strauss, Die vorläufige Dienstenthebung nach Art. 52 BtG, in ZBl 46/1945, S. 275 f.). Die vorläufige Dienstenthebung steht in der Regel im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Beendigung des Dienstverhältnisses,

kann aber auch dort zur Anwendung gelangen, wo eine Weiterbeschäftigung zwar noch möglich ist, das pflichtwidrige Verhalten jedoch eine Entfernung des Beamten aus dem bisher bekleideten Amt erheischt. Die Entfernung ist auch denn gerechtfertigt, wenn zu befürchten ist, dass der Fehlbare weitere Unregelmässigkeiten begehen wird sowie wenn er die Untersuchung durch eigenes Verschulden erschwert oder verzögert (Strauss, a.a.O., S. 276). Die vorläufige Dienstenthebung setzt nicht voraus, dass die ihr zugrunde liegenden Dienstpflichtverletzungen bereits feststehen. Sie kann als vorsorgliche Massnahme getroffen werden, wenn genügende Anhaltspunkte für die behaupteten Dienstpflichtverletzungen bestehen oder wenn hinreichende Gründe für die Befürchtung vorliegen, der Beamte habe noch nicht näher bekannte Dienstpflichtverletzungen begangen. Erforderlich ist zusätzlich, dass es mit den dienstlichen Interessen unvereinbar erscheint, den Beamten bis zur Klärung der Vorwürfe im Amt zu belassen (vgl. Entscheid der Generaldirektion PTT vom 14. September 1992, in VPB 58.9 E. 26). Bei solchen dienstlichen Interessen braucht es sich aber nicht um eigentliche fachliche Interessen zu handeln, sondern es kann insbesondere auch um das Vertrauen der Vorgesetzten und der Öffentlichkeit in eine rechtmässige und korrekte Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 1988, veröffentlicht in VPB 53.20, E. 2a). Die Wahlbehörde kann die Verfügung auf Grund einer bloss vorläufigen Beurteilung des Sachverhalts ohne weitläufige Beweiserhebungen erlassen (dazu allgemein: Steinmann, a.a.O., S. 145, Moser, a.a.O., Rz 3.13). Sie hat dabei vor allem die innerbetrieblichen Verhältnisse und die Wahrscheinlichkeit zu würdigen, inwiefern eine Weiterbeschäftigung dem Ansehen der Verwaltung schaden könnte. Es ist ihr hierüber ein grosser Ermessensspielraum einzuräumen. Dies rechtfertigt sich aus der besonderen Eigenart der vorläufigen Dienstenthebung als einer in jeder Beziehung vorläufigen Massnahme, die nichts endgültig regelt oder vorbestimmt (Entscheid der PRK vom 27. Januar 1995, veröffentlicht in VPB 60.6, E. 2; Hermann Schroff/David Gerber, Die Beendigung des Dienstverhältnisses in Bund und Kantonen, St. Gallen, 1985, Rz. 310 mit weiteren Hinweisen). Diese Grundsätze gelten auch für die Anwendung von Art. 89 AngO ETH-Bereich.

Die Voraussetzungen der vorsorglichen Dienstenthebung sind in Art. 89 AngO abschliessend geregelt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bleibt kein Platz, um auf die allgemeinen Voraussetzungen für vorsorgliche Massnahmen zurückzugreifen. Insbesondere wird den Erfordernissen des Verhältnismässigkeitsprinzips und des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils durch die oben erwähnten Kriterien für die Rechtmässigkeit einer einstweiligen Dienstenthebung Rechnung getragen.

Es gilt somit erstens zu untersuchen, ob bei Erlass der beanstandeten Verfügungen genügend Anhaltspunkte für die behauptete Dienstpflichtverletzung bzw. für die Befürchtung noch nicht näher bekannter Dienstpflichtverletzungen bestanden. Zweitens geht es darum zu klären, ob es mit den dienstlichen Interessen unvereinbar erschien, den Beschwerdeführer bis zur Klärung der Vorwürfe im Amt zu belassen. Gleichzeitig wird auf die Frage eingegangen werden, ob sich die weiteren Anordnungen der jeweiligen Verfügungen im Rahmen der Befugnisse der Verfügenden hielten. Diese Voraussetzungen werden für die Verfügungen vom 23. November 2000 (nachfolgend E. 5), 5. Dezember 2000 (nachfolgend E. 6), 19. Dezember 2000 und 26. März 2001 (nachfolgend E. 7) separat geprüft.

5.- a) Die Verfügung vom 23. November 2000 enthält auf der ersten Seite eine Liste der behaupteten Unregelmässigkeiten, auf der zweiten Seite eine Liste der ergriffenen Massnahmen. Als Unregelmässigkeiten werden dem Beschwerdeführer kurz zusammengefasst vorgeworfen: Verbale Drohungen gegenüber Y., herabwürdigende Äusserungen zu den Fähigkeiten von Y., Vorenthalten der Arbeitsinstrumente (...) sowie Unregelmässigkeiten bezüglich Unterzeichnung und Rechnungsstellung beim Vertrag mit der E.

b) Die ETHL erfuhr von den behaupteten verbalen Drohungen und herabwürdigenden Äusserungen gegenüber Y. aufgrund von Aussagen von Y. selber. Ob diese Vorwürfe zutrafen, musste abgeklärt werden. Zu diesem Zweck wurde die Disziplinaruntersuchung eingeleitet. Es ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers somit nicht richtig, dass sich die ETHL bereits damals im Besitz aller relevanten Informationen befand.

Dass der Beschwerdeführer am 17. November 2000 den Namen von Y. von der Zutrittsliste zum Labor gestrichen hatte, obwohl Y. ihn mit Mail vom 13. November 2000 ausdrücklich aufgefordert hatte, ihr den Zugang zum Labor zu ermöglichen, erweckte den Anschein, dass er Y. an der Erfüllung ihrer Arbeitspflicht hindere, was eine Dienstpflichtverletzung darstellen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Mail eine Konkretisierung zum Schreiben vom 7. November 2000 von U. an den Beschwerdeführer darstellt. Überhaupt hat der Beschwerdeführer in keiner Weise dazu beigetragen, dass die Arbeitsbedingungen, wie sie im erwähnten Mail vom 13. November 2000 umschrieben wurden, wieder hergestellt werden.

Dazu kommt, dass sich T. bereits anfangs 2000 mit Schwierigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und Y. zu befassen gehabt hatte, nämlich im Zusammenhang mit den Schlussarbeiten von Y. an ihrer Dissertation. Die Verantwortlichen durften und mussten somit die Klagen von Y. ernst nehmen.

Die Ausführungen dazu, ob und welche Aussprüche der Beschwerdeführer gegen Y. vorgebracht hatte, sind im vorliegenden Zusammenhang nicht zu hören, geht es doch lediglich darum, die Berechtigung zum Erlass der vorsorglichen DienstEinstellung zu prüfen und nicht um die Rechtmässigkeit der Disziplinarverfügung selber. Ebenso unbeachtlich sind unter diesem Blickwinkel die Erläuterungen zu allfälligen Gründen für das Verhalten von Y. Die Ausführungen des Beschwerdeführers über sein Verhältnis zu und sein Verhalten gegenüber Y. in der Zeit vor 2000 sind irrelevant, weil sie die Vorwürfe von Y., die das Verhalten im Jahr 2000 betreffen, nicht zu entkräften vermögen.

c) Bezüglich der Arbeitsinstrumente (...) ist zentral, dass U. mit Schreiben vom 7. November 2000 den Beschwerdeführer aufgefordert hatte, dafür zu sorgen, dass Y. und S. im Labor alle erforderlichen Arbeitsgeräte vorfinden, insbesondere auch die Behälter (...), welche unbestrittenermassen Eigentum der ETHL waren. Anstatt aufgrund dieses Schreibens die Behälter (...) zurückzubringen, entfernte der Beschwerdeführer auch noch das Instrument (...) und teilte dies mit Schreiben vom 20. November 2000 dem für die Infrastruktur zuständigen T. schriftlich

mit, ohne irgendwelche Gründe für die Wegnahme anzufügen. Mit Schreiben vom 21. November 2000 forderte U. den Beschwerdeführer auf, den Gegenstand (...) sofort zurückzubringen. Der Beschwerdeführer kam dieser Aufforderung nicht nach.

Für die Beurteilung der Frage, ob die ETHL aus der Wegnahme des Arbeitsinstrumentes (...) auf eine Dienstpflichtverletzung schliessen durfte, ist nach Auffassung der Rekurskommission irrelevant, wer Eigentümer des Gegenstandes (...) war. Wenn dieser (...) der ETHL gehörte, ist die Dienstpflichtverletzung evident. Aber auch wenn der Beschwerdeführer wirklich Eigentümer (...) gewesen wäre, liegt eine Dienstpflichtverletzung vor: Unumstritten ist nämlich, dass das Instrument (...) seit den 90er Jahren im „B“-labor stand und von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benutzt werden durfte und auch benutzt wurde. Damit bestand – war der Beschwerdeführer Eigentümer (...) - zwischen ihm und der ETHL eine Gebrauchleihe nach Art. 305 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220). Weder war für diese eine bestimmte Dauer vereinbart worden war, noch war die Kündigungsfrist nach einer vertraglich vereinbarten Kündigung abgelaufen. Hingegen ist unumstritten, dass der vereinbarte Gebrauch noch nicht beendet ist: Y. benutzte das Instrument (...) im fraglichen Zeitraum für die Experimente für die E. Damit kann der Verleiher die Sache nur unter den Voraussetzungen von Art. 309 Abs. 2 OR zurückfordern (BGE 125 III 363, 366, Erw. 2h; Heinz Schärer/Benedikt Maurenbrecher, Basler Kommentar, N 3 zu Art. 309). Der Beschwerdeführer hätte somit die Sache nur zurückfordern können, wenn die ETHZ sie vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauch überlassen, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedürfen hätte. Der Beschwerdeführer hat sich jedoch nicht auf diese Gründe berufen, geschweige denn diese nachgewiesen. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Gebrauchüberlassung weder der Dauer noch dem Zweck nach begrenzt war – und damit für die Beendigung Art. 310 OR zur Anwendung kommt -, war die eigenhändige Rücknahme durch den Beschwerdeführer unzulässig. Der Entlehner ist nicht berechtigt, die Sache selber wegzunehmen, sondern lediglich, sie zurückzufordern. Dabei muss er eine angemessene Frist ansetzen, wobei die mietrechtlichen Regeln analog angewendet werden (Schärer/Maurenbrecher, a.a.O., N 2 zu Art. 310 OR; Pierre Tercier, Les contrats spéciaux, 2. Aufl., Zürich 1995, § 32 N 2337). Angesichts der langjährigen Dauer der Gebrauchsleihe und der Tatsache, dass das Arbeitsinstrument (...) von Y. immer noch benutzt wurde, hätte eine solche Kündigungsfrist wohl mehrere Wochen betragen müssen. Da der Beschwerdeführer das Instrument (...) somit nicht hätte zurücknehmen dürfen, war insbesondere in diesem Stadium des Verfahrens die Annahme von U. berechtigt, dass der Beschwerdeführer seine Dienstpflichten verletzt hatte, indem er den Gegenstand (...) entfernt hatte.

Was die Behälter (...) anbelangt, hat bereits die Untersuchungsperson festgestellt, dass der Beschwerdeführer keinen valablen Grund hatte, diese zu entfernen, vielmehr sei sein Verhalten missbräuchlich, und es handle sich um eine Retorsionsmassnahme. Die HRK übernimmt diese Auffassung und hält fest, dass auch im weiteren Verfahren nichts vorgebracht wurde, das diese Folgerung entkräftet. Insbesondere hat der Beschwerdeführer keinen Grund dafür vorge-

bracht, weshalb er Y. nicht darüber orientiert hat, dass er selber diese (...) weggeschlossen hatte und wo sich diese befanden.

Nachdem der Beschwerdeführer zuerst die Behälter (...) weggeschlossen und später das Arbeitsinstrument (...) entfernt hatte, durfte die ETHL in jenem Zeitpunkt auch befürchten, dass der Beschwerdeführer weitere Schritte unternehmen werde, welche zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen von Y. führten, was eine vorläufige Dienstenthebung ebenfalls rechtfertigte.

d) Bezüglich des „Vertrages“ mit der E. lagen R. u.a. die beiden Rechnungen über je \$ 20'000 für zwei Teilberichte vor, aufgrund welcher Zahlungen an die Hochschule H. erfolgen sollten, sowie die beiden Checks, die auf den Beschwerdeführer lauteten. Die damit honorierten Arbeiten waren unbestrittenermassen durch Y. im Labor der ETHL ausgeführt worden. Unbestritten ist weiter, dass kein von den Zuständigen unterzeichneter Vertrag vorliegt, ebenso dass der Beschwerdeführer ein Dokument unterzeichnet und Y. übergeben hatte, das aber nach seiner Darstellung nicht der Vertrag selber, sondern ein Entwurf dazu war. Weiter waren die Checks nach den Ausführungen beider Parteien das Honorar für Arbeiten aufgrund dieses Vertrages bzw. Vertragsentwurfs, d.h. Zahlungen entweder aufgrund eines nicht von den Zuständigen unterzeichneten Vertrags oder aufgrund eines Vertragsentwurfs. Beide Varianten entsprechen nicht einer üblichen Konstellation. Unbestritten ist auch, dass der Beschwerdeführer im damaligen Zeitpunkt die Verhandlungspartner der E. nicht über das Scheitern des Transfers des „B“-labors an die Hochschule H. informiert hatte. Zusätzlich hatte U. die Sachlage insoweit abgeklärt, als am 13. September 2000 ein Gespräch zwischen ihm und dem Beschwerdeführer stattgefunden hatte, also zu einem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer sich laut seinen eigenen Aussagen in der Aktennotiz vom 3. Oktober 2000 bereits bewusst war, dass die Vertreter der E. davon ausgingen, dass ein gültig unterzeichneter Vertrag vorliegt. U. fasste seine Sicht der Angelegenheit in einem Schreiben vom selben Datum zusammen und setzte auf den 27. September 2000 eine weitere Besprechung mit dem Beschwerdeführer an. Der Beschwerdeführer erschien nicht zu dieser Besprechung, obwohl er an diesem Datum gemäss seinem Schreiben vom 21. September 2000 an U. nicht ortsabwesend war. Weiter hatte sich U. bei den Zuständigen der Hochschule H. nach dem Bestehen des fraglichen Kontos erkundigt und die Auskunft erhalten, dass das Konto auf Drängen des Beschwerdeführers eröffnet worden sei, bisher jedoch keine Zahlungen darauf erfolgt seien. Im Zeitpunkt, in welchem die vorläufige Dienstenthebung ausgesprochen wurde, waren somit viele Fragen offen: Weshalb war der Vertrag nicht vom Zuständigen der ETHL unterzeichnet worden? War der Auftrag zum grossen Teil erfüllt worden oder waren erst einige vorbereitende Experimente durchgeführt worden? Weshalb hatte der Beschwerdeführer den Repräsentanten der E. nach dem Scheitern des Labortransfers an die Hochschule H. nicht eine andere Kontonummer bekannt gegeben? Weshalb lauteten die Checks auf den Beschwerdeführer? Die Situation war in diesem Stadium des Verfahrens alles andere als klar, und es gab genügend Grund zu Befürchtungen, dass im Zusammenhang mit dem Vertrag mit der E. vom Beschwerdeführer Dienstpflichtverletzungen begangen worden waren.

e) Was die Eröffnung der Bankkonten im Zusammenhang mit der „International School (...)“ anbelangt, ist noch heute umstritten, ob die Kontoeröffnung im Namen des Beschwerdeführers zu Recht oder zu Unrecht erfolgte. Für die Frage der Rechtmässigkeit der vorsorglichen DienstEinstellung musste dies nicht geklärt werden. Vielmehr genügte es, um den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung entstehen zu lassen, dass auf dem Konto Geld lag, das aus einer Veranstaltung stammte, an deren Organisation die ETHL mitbeteiligt war und welche von einer Angestellten der ETHL, von Y. in deren Arbeitszeit organisiert worden war. Die ETHL durfte davon ausgehen, dass die Veranstaltung nicht „rein privat“ war, wie dies der Beschwerdeführer darstellt, sondern dass die Zuordnung des Geldes nicht klar war und einer Klärung bedurfte.

f) In Würdigung all dieser Umstände ist festzuhalten, dass im Zeitpunkt der Verfügung vom 23. November 2000 genügend Anhaltspunkte für eine oder mehrere Dienstpflichtverletzungen durch den Beschwerdeführer vorlagen.

g) Bei der Prüfung von Fragen der innerbetrieblichen Zusammenarbeit und des Vertrauensverhältnisses auferlegt sich die Rekurskommission nach ständiger Rechtsprechung eine gewisse Zurückhaltung (dazu oben E. 2b). Dies gilt auch für die Beurteilung der Frage, ob es mit den dienstlichen Interessen und innerbetrieblichen Verhältnissen der ETHL unvereinbar erschienen sei, den Beschwerdeführer bis zur Klärung der Vorwürfe im Amt zu belassen. Bereits erwähnt wurde, dass der Sachverhalt nach Auffassung der HRK in wesentlichen Teilen nicht erstellt war. Als zentral muss jedoch betrachtet werden, dass das Vertrauen der Vorgesetzten in den Beschwerdeführer aufs Tiefste erschüttert war. Nicht nur hatte sich dieser in den Diskussionen zu den Verträgen mit der E. wenig gesprächsbereit gezeigt und war zu einer Besprechung mit U. nicht erschienen. Er hatte auch keine Bereitschaft gezeigt, die Behälter (...) zurückzubringen – diese wurden erst am 12. Dezember 2000 zurückgestellt - und er hatte erst noch entgegen der Aufforderung seines Vorgesetzten, die Arbeitsgeräte im Labor bereitzuhalten, kurz vor Erlass der zur Diskussion stehenden Verfügung das Arbeitsinstrument (...) entfernt. Zusätzlich hatte er den Namen von Y. aus der Liste der Personen gestrichen, die berechtigt sind, das Labor zu betreten, obwohl er wusste, dass Y. weiterhin Arbeiten im Labor verrichten musste. Aufgrund dieser Vorkommnisse durfte die ETHL damals befürchten, dass der Beschwerdeführer weitere Schritte unternehmen werde, die Arbeitsbedingungen von Y. zu beeinträchtigen. Mit dem Entscheid, es sei mit den innerbetrieblichen Verhältnissen nicht vereinbar, dass der Beschwerdeführer bis zum Abschluss der Disziplinaruntersuchung weiterarbeite, hat die ETHL das ihr zustehende Ermessen nicht überschritten, zumal sie bei der Interessenabwägung auch die Interessen der übrigen Mitarbeiter berücksichtigen musste.

Dazu kommt, dass es, wie der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift selber ausführt, faktisch um einen Zeitraum von rund zwei bis vier Wochen ging, was nicht gegen, sondern für die Rechtmässigkeit der getroffenen Massnahme spricht, weil der Beschwerdeführer in jedem Fall in der zur Diskussion stehenden Zeitspanne sein Büro hätte räumen müssen. Keine Rolle spielt es ferner, dass Y. in jenem Zeitpunkt bereits ein Büro in einem anderen Gebäude bezogen hatte, denn das Labor, ohne dessen Benützung sie ihre Arbeit nicht ausführen konnte, befand

sich weiterhin im gleichen Gebäude wie das Büro des Beschwerdeführers, so dass Begegnungen zwischen den beiden nicht ausgeschlossen werden konnten.

Somit war die Verfügung vom 23. November 2003, was die vorläufige DienstEinstellung anbelangt, rechtmässig.

h) Nicht gerechtfertigt auch ist die Rüge, dass der Beschwerdeführer keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äussern: Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass am 13. September 2000 ein erstes Gespräch zwischen U. und dem Beschwerdeführer stattfand; zu einem zweiten Gespräch am 27. September 2000 erschien letzterer nicht, obwohl er nicht landesabwesend war. Hingegen hatte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. September 2000 an U. bereits darauf aufmerksam gemacht, dass er am 10. Oktober 2000 in ... weile, so dass er mit Grund nicht zur auf dieses Datum anberaumten Besprechung mit Q. erschien. Zudem war der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. und 21. November 2000 aufgefordert worden, die Arbeitsbedingungen im Labor wieder herzustellen, auf welche Schreiben er nicht reagierte. Im Übrigen hatte er im Verfahren vor dem ETH-Rat und vor der PRK jeweils vollumfänglich die Gelegenheit sich zu äussern, was eine allfällige Gehörsverweigerung geheilt hätte (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, N 1710 mit Hinweisen).

i) Das Verbot, die Büros zu betreten (Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung), ist lediglich die logische Folge aus der vorläufigen DienstEinstellung. Wird der Angestellte vorläufig davon entbunden, seine aus dem Arbeitsvertrag resultierenden Pflichten zu erfüllen, hat er auch keinen Anspruch mehr darauf, sich an seinem Arbeitsplatz aufzuhalten. Was die Argumentation des Beschwerdeführers anbelangt, dadurch sei ihm verunmöglicht worden, für die Zeit nach seiner Pensionierung neue Projekte zu akquirieren, ist der Auffassung der ETHL in der Vernehmlassung zuzustimmen, dass dem Beschwerdeführer als vollzeitig bei der ETHL angestelltem Mitarbeiter eine solche Tätigkeit während der Arbeitszeit ohnehin nicht erlaubt gewesen wäre.

6.- a) Vor Erlass der Verfügung vom 5. Dezember fanden zwei Besprechungen statt. Am 23. November 2000 hatte P. den Beschwerdeführer und dessen Frau empfangen (entgegen seinen Behauptungen im weiteren Verfahren ergibt sich aus dem Schreiben des Beschwerdeführers an P. vom 26. November 2000, dass seine Frau an der Besprechung ebenfalls anwesend war). Es wurde die Frage diskutiert, ob der Beschwerdeführer sein Büro im Gebäude (...) wieder benutzen dürfe. Der Beschwerdeführer fasste seine in diesem Gespräch eingenommene Position im Schreiben vom 26. November 2000 zusammen. Weiter fand am 1. Dezember 2000 eine Besprechung zwischen P., U., O., N. und dem Beschwerdeführer statt, deren Inhalt in einem Protokoll festgehalten wird; dieses wird in der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 21. März 2001 in den hier interessierenden Punkten nicht bemängelt. Der Beschwerdeführer hatte somit uneingeschränkt die Möglichkeit, sich zu äussern. Aus dem Protokoll geht hervor, dass diskutiert wurde, ob ein „Time-sharing“ für die Benützung des ... durch den Beschwerdeführer und Y. gefunden werden könnte. Ebenso wurde über die Rückgabe der Behälter (...) und des Instruments (...)

diskutiert. Der Beschwerdeführer erklärte sich zur Rückgabe der ersteren, nicht aber des zweiten (...) bereit.

b) Der Sache nach ist davon auszugehen, dass es in den erwähnten Besprechungen um die Überprüfung der vorsorglichen Massnahmen ging; diese können als prozessleitende Verfügungen jederzeit neuen Verhältnissen angepasst werden (Steinmann, a.a.O., 145). Ziffer 1 der Verfügung vom 5. Dezember 2000 hält denn auch fest, dass die Verfügung vom 23. November 2000 aufrechterhalten bleibe. Damit gilt es zu überprüfen, ob auch in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die vorläufige Dienstenthebung – noch - gegeben waren.

Bezüglich des Inhalts der Äusserungen des Beschwerdeführers gegenüber Y. konnte auch im jetzigen Zeitpunkt lediglich eine Disziplinaruntersuchung Klärung bringen; noch immer stand Aussage gegen Aussage. Sachlage und rechtliche Würdigung haben sich gegenüber jener vom 23. November 2000 insoweit nicht verändert.

Was die Behälter (...) anbelangt, hat sich der Beschwerdeführer zwar in der Besprechung vom 1. Dezember 2000 bereit erklärt, diese zurückzustellen; effektiv zurückgebracht wurden sie jedoch erst am 12. Dezember 2000, also nach Erlass der Verfügung vom 5. Dezember 2000. Hingegen hat der Beschwerdeführer sich klar geweigert, auch das Instrument (...) zurückzubringen, auch dieses Mal ohne Gründe vorzubringen, die für eine sofortige Wegnahme genau in diesem Zeitpunkt sprachen. Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift, er habe gefürchtet, Y. werde die Apparaturen beschädigen, sind reine Schutzbehauptungen. Y. hatte seit Jahren mit diesen Öfen gearbeitet, sie als Eigentum der ETHL angesehen und war für die Verrichtung ihrer Arbeit auf die Benützung der Öfen angewiesen. Sie hatte keinerlei Interesse, diese zu beschädigen. Zur Rechtslage waren auch keine neuen Dokumente eingereicht worden, insbesondere auch nicht jene, welche dann am 27. Februar 2001 im Disziplinarverfahren beigebracht wurden. Somit hat sich auch in diesem Punkt die Situation nicht geändert.

Keine neuen Kenntnisse haben sich bis zu diesem Zeitpunkt auch bezüglich der Verträge mit der E. ergeben.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass auch im Zeitpunkt der Verfügung vom 5. Dezember 2000 nach wie vor genügend Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung durch den Beschwerdeführer vorlagen.

c) Somit gilt es zu prüfen, ob auch im Zeitpunkt der zweiten Verfügung davon auszugehen war, dass es mit den dienstlichen Interessen unvereinbar erschien, den Beschwerdeführer bis zur Klärung der Vorwürfe im Amt zu belassen. Wie oben (E. 2b und 5g) erwähnt, auferlegt sich die HRK bei der Prüfung dieser Frage eine gewisse Zurückhaltung. Das Vertrauen der Vorgesetzten in den Beschwerdeführer war nach wie vor schwer erschüttert: Die Behälter (...) waren nach wie vor nicht zurückgestellt worden, obwohl der Beschwerdeführer dies in der Besprechung vom 1. Dezember 2000 versprochen hatte. Bezüglich des Instruments (...) zeigte er sich nach wie vor nicht kompromissbereit, obwohl er noch immer keine Gründe vorbrachte, weshalb

er diesen (...) selber benötigte. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass sich der Beschwerdeführer nicht an das Verbot hielt, die Räumlichkeiten zu betreten. Er wurde von S. am 30. November 2000 vor dem Bürogebäude gesehen. Bei der Würdigung dieser Tatsachen geniesst die ETHL ein grosses Ermessen. Die in dieser Besprechung geäusserte Auffassung der ETHL, ein Time-sharing sei wegen der Experimente von Y. nicht möglich, und die Aktivitäten, denen der Beschwerdeführer laut seinem Schreiben vom 26. November an P. im Büro nachgehen wollte, liessen sich auch von Zuhause aus erfüllen, überprüft die Rekurskommission nur mit grösster Zurückhaltung, weil es sich um Fragen der betrieblichen Zusammenarbeit handelt. Die Auffassung der ETHL erscheint nicht willkürlich. Die dagegen vorgebrachten Argumente sind nicht zu hören. Damit erscheint die vorläufige Dienstenthebung auch am 5. Dezember 2000 als gerechtfertigt.

d) Mit der Verfügung wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von 5 Tagen angesetzt, um seine persönlichen Unterlagen aus dem Büro zu räumen. Die Verfügung hält fest, dass ihm damit ermöglicht werden soll „de terminer votre livre et de planifier votre carrière selon les termes de votre demande“. Ziffer 2 der Verfügung war somit keine neue, belastende Massnahme, sondern eine Lockerung von Ziffer 2 der Verfügung vom 23. November 2000, mit welcher es dem Beschwerdeführer gänzlich verboten worden war, sein Büro zu betreten. Auch hier gilt, dass die HRK bei der Überprüfung der Angemessenheit von verwaltungsorganisatorischen Massnahmen nach ständiger Praxis eine gewisse Zurückhaltung übt (vgl. E. 2b, 5c und 6c). Die Dauer der Frist ist unter diesem beschränkten Blickwinkel nicht zu beanstanden, insbesondere nachdem die ursprüngliche Frist von fünf Tagen mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 bis zum 19. Dezember 2000 erstreckt worden war, hatte der Beschwerdeführer doch in der Besprechung vom 1. Dezember 2000 selber geltend gemacht, dass ihn ein Umzug zwei Wochen beschäftigen würde. Die Frist wurde dann nochmals um zwei Tage verlängert, indem dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Dezember 2000 nochmals am 23. und 24. Dezember 2000 der Zugang zum Büro gestattet wurde. Die Frist war in jedem Fall ausreichend, um diejenigen Unterlagen und Daten zu beschaffen, die für die Fertigstellung des Buches und die Aufrechterhaltung der Kontakte für die Planung der Zukunft des Beschwerdeführers erforderlich waren. Zudem war dem Beschwerdeführer seit dem Schreiben der ETHL vom 22. Januar 1996 bekannt, dass das Mietverhältnis über die Räumlichkeiten Ende 2000 ausläuft; er hätte somit sein Büro auch ohne die vorläufige Dienstentstellung bis Ende Dezember räumen müssen. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer Ende Januar/Anfangs Februar nochmals einen halben Tag räumen konnte, wobei ihm der Hauswart half, und effektiv die letzten Räumungsarbeiten erst vom 27. – 29. März 2001 durchführte, jedoch nicht alles mitnahm, weshalb ihm die letzten Unterlagen von der U. im April 2001 nach Hause geliefert wurden.

e) Ziffer 3 und 4 der Verfügung vom 5. Dezember 2000 sind lediglich Folgen der vorläufigen Dienstentstellung. Briefe auf Schreibpapier der ETHL und Emails mit der Adresse der ETHL geben den Anschein, dass der Absender ein „aktiver“, nicht suspendierter Angestellter der ETH ist. Die beiden Ziffern können nicht selbständig angefochten werden. Anzumerken bleibt, dass der Beschwerdeführer für seine Briefe privates Schreibpapier und für E-Mails eine private E-Mail-Adresse benutzen konnte.

f) Die Rüge, dem Beschwerdeführer sei das rechtliche Gehör nicht gewährt worden, ist nicht berechtigt, hat doch am 1. Dezember 2000 eine Besprechung zwischen den Beteiligten stattgefunden.

g) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verfügung vom 5. Dezember 2000 rechtmässig ist.

7.- a) Am 15. Dezember 2000 fand eine weitere Besprechung statt, an welcher P., N. und der Beschwerdeführer mit seinem Vertreter teilnahmen und deren Inhalt in einem Protokoll festgehalten ist; die hierzu im Schreiben vom 21. März 2001 vorgebrachten Ergänzungen sind im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant. Bezüglich der gegen den Beschwerdeführer geltend gemachten Vorwürfe finden sich darin keine Ausführungen, weil der Beschwerdeführer und dessen Anwalt diesbezüglich auf die am 12. Dezember 2000 an den ETH-Rat eingereichte Beschwerde verwiesen. Mit dieser verlangte der Beschwerdeführer die Aufhebung der Ziffern 1, 2 und 5 der Verfügung vom 23. November 2000 sowie der Ziffern 1 – 6 der Verfügung vom 5. Dezember 2000 und – sinngemäss – die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Mit Präsidialverfügung vom 19. Dezember 2000 wies der Präsident des ETH-Rats das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab mit der Begründung, die von der ETHL getroffene vorläufige Dienstenthebung halte sich im Rahmen des Ermessens, soweit er dies aufgrund seiner beschränkten Kognitionsbefugnis überprüfen könne. Der Beschwerdeführer hat diesen Entscheid nicht an die PRK weitergezogen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch dieses Beschwerdeverfahren nicht letztinstanzlich erledigt gewesen wäre, bevor der Beschwerdeführer Ende Mai 2001 pensioniert worden ist, und es somit ebenfalls wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt worden wäre. Damit muss die HRK auch diesen Entscheid überprüfen (vgl. E. 3a). Die Haftung für diesen Entscheid richtet sich nach Art. 55 Abs. 4 VwVG und nicht nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (Isabelle Häner, Vorsorgliche Massnahmen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozessrecht, Zeitschrift für Schweizerisches Recht [ZSR] NF 116 [1997] II S. 398). Die HRK hat sich deshalb auf die Prüfung zu beschränken, ob die aufschiebende Wirkung willkürlich entzogen wurde (René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel/Frankfurt a.M. 1996, N 1323). Sie kann jedoch auf diese zutreffende Begründung des Präsidenten des ETH-Rates in seinem Entscheid vom 19. Dezember 2000 verweisen, der sie nichts beizufügen hat. Die Verfügung vom 19. Dezember 2000 ist somit rechtmässig.

b) Mit Schreiben vom 26. März 2001 verfügte die ETHL das Ende der vorläufigen Dienstenthebung mit der Begründung, dass die Disziplinaruntersuchung abgeschlossen sei. Damit hat die ETHL dem Umstand Rechnung getragen, dass die vorläufige Dienstenthebung in erster Linie die Zeitspanne zwischen Entdeckung und disziplinarischer Ahndung einer Dienstpflichtverletzung überbrücken soll (Strauss, a.a.O., S. 275 f.). Die Verfügung wurde innert eines knappen Monats nach Eingang des Berichts zur Disziplinaruntersuchung vom 28. Februar 2001 erlassen, also innert angemessener Frist. Die Verfügung präzisiert noch ausdrücklich, dass der

Beschwerdeführer auch nach Aussen als Angestellter der ETHL auftreten dürfe. Damit wurden sämtliche Auswirkungen der vorläufigen Dienststellung aufgehoben.

Die ETHL stand nun aber vor dem Problem, dass der Beschwerdeführer erst am 31. Mai 2001 pensioniert wurde, aber das Gebäude (...) bis zum 31. März 2001 geräumt werden musste, weil das Mietverhältnis ablief. Dass das Labor nicht auf andere Weise an die ETHL transferiert wurde, stand seit Monaten fest. Dazu kam, dass der Beschwerdeführer selber vom 16. April 2001 an landesabwesend war. Die ETHL überbrückte diese drei Wochen mit einer Freistellung des Beschwerdeführers. Festzuhalten ist, dass die Freistellung keine Folge der Verfügung vom 23. November 2000 war, sondern unabhängig vom Disziplinarverfahren erfolgt wäre, weil die ETHZ auch ohne ein solches nicht in der Lage gewesen wäre, nach dem 31. März 2001 dem Beschwerdeführer ein Büro zur Verfügung zu stellen. Die Freistellung erfolgte somit rechtmässig.

8.- Die Erwägungen 5 – 7 zusammenfassend ist festzuhalten, dass die ETHL durch die vorläufige Dienststellung und die damit zusammenhängenden weiteren Handlungen keine Amtspflichtverletzungen beging, und es somit an der Widerrechtlichkeit einer allfälligen Schadenszufügung fehlt.

9.- a) Ob die Disziplinarverfügung vom 27. Juli 2001 rechtmässig war, muss schon deshalb nicht geprüft werden, weil diese vom ETH-Rat mit Entscheid vom 4. Juli 2002 aufgehoben wurde. Das Gleiche gilt für den Entscheid des ETH-Rats, der von der PRK mit Entscheid vom 10. Januar 2003 ebenfalls aufgehoben worden ist. Das Bundesgericht hat bestätigt, dass das Disziplinarverfahren spätestens mit der Pensionierung des Beschwerdeführers gegenstandslos geworden ist. Damit liegt nicht nur keine widerrechtliche, sondern gar keine Verfügung vor, die dem Beschwerdeführer disziplinarische Verfehlungen vorwirft. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerdeschrift, insbesondere auch was die Rückgabe der Schlüssel anbelangt, muss somit nicht eingegangen werden.

Die Disziplinarverfügung vom 27. Juli 2001 würde auch in keinem Kausalzusammenhang zu den geltend gemachten Schäden stehen. Sie erging viel später und kann deshalb weder Ursache für den behaupteten Unterbruch der wissenschaftlichen Tätigkeit des Beschwerdeführers, noch für die angeblich entgangene Gastprofessur in K., noch für die Umzugskosten und den Zeitverlust sein.

Die Frage könnte sich höchstens noch stellen, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gerechtfertigt gewesen sei. Der Sachverhalt, der durch die Disziplinaruntersuchung geklärt werden sollte, ist im Schreiben vom 15. Dezember 2000 an den Vertreter des Beschwerdeführers dargelegt und wurde diesem in der Sitzung vom gleichen Tag, an welcher P., N., der Beschwerdeführer und sein Vertreter teilnahmen, mündlich dargelegt. Es ging um behauptete Drohungen gegenüber Y., psychologische Belästigung von Y. und eventuell weiterer Mitarbeiter am Arbeitsplatz, Behinderung der Arbeit von Y., Unklarheiten bezüglich Salärauszahlungen, Gefährdung von Verträgen, unberechtigtes Unterzeichnen eines Vertrages mit der E. und einen allfälligen Versuch, Geld aus diesem Vertrag abzuzweigen sowie um die Wegnahme von Material. Auf

den Kenntnisstand von U. zu Beginn der Untersuchung wurde bereits oben (E. 5) eingegangen und es wurde auch ausgeführt, dass die vorläufige DienstEinstellung zum damaligen Zeitpunkt gerechtfertigt war. Damit war auch die Einleitung des Disziplinarverfahrens rechtmässig.

b) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass er infolge gesperrten E-Mail-Zugangs nicht erfahren habe, dass ihm unerwartet eine Gastprofessur in K. angeboten worden war und er deshalb diese Gastprofessur nicht erhalten habe.

Dazu ist festzuhalten, dass das Angebot der Gastprofessur nicht unerwartet eingetroffen ist, wurde doch darüber bereits an einer Konferenz im August 2000 gesprochen; der Beschwerdeführer hätte somit bei seinen (...) Kollegen aus K. nachhaken können.

Richtig ist zwar, dass die ETHL unter den gegebenen Umständen verpflichtet gewesen wäre, die E-Mails weiterzuleiten, hingegen wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, dem Arbeitgeber umgehend eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an welche die E-Mails hätten weitergeleitet werden können. Eine solche Pflicht besteht für den Arbeitnehmer auch unter dem Blickwinkel der Schadensminderungspflicht. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers und den Akten ergibt sich jedoch, dass der Vertreter des Beschwerdeführers erstmals mit Schreiben vom 25. Januar 2001 der ETHL eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat. Im Schreiben von W. vom 27. Februar 2003 erwähnt dieser, er habe die E-Mails im Dezember 2000 und Januar 2001 geschickt, somit zu einer Zeit, in welcher die ETHL noch über keine E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers verfügte. Aus den Eingaben der Parteien vom 4. bzw. 12. April 2005 ergaben sich in dieser Hinsicht keine neuen Erkenntnisse, insbesondere auch nicht aus der vom Beschwerdeführer eingereichten E-Mail vom 30. März 2001 von M. Damit wäre Ursache einer fehlenden Weiterleitung der fraglichen E-Mails nicht eine Unterlassung seitens der ETHL, sondern der Umstand, dass der Beschwerdeführer selber im fraglichen Zeitpunkt der ETHL noch gar keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hatte, an welche die erwähnten E-Mails hätten weitergeleitet werden können; dafür kann die ETHL nicht verantwortlich gemacht werden. Damit muss die Frage nicht geklärt werden, ob die fraglichen E-Mails überhaupt eingetroffen sind.

c) Was den Vorwurf anbelangt, dass dem Beschwerdeführer die Post nicht weitergeleitet worden sei, ist zuerst darauf hinzuweisen, dass er in der Besprechung vom 15. Dezember 2000 selber ausgeführt hat, dass ihm die Post am Vortrag zugestellt worden sei und er sie zwischen Y. und S. aufgeteilt habe. Zudem geht aus den Akten hervor, dass ihm zwei Briefe mit dem Poststempel 14. Dezember 2000 bzw. 12. Januar 2001 zugestellt worden sind. Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, zu welchem Schadensposten das Vorenthalten welches Briefes geführt hat, so dass mangels Substantiierung von Kausalzusammenhang und Schaden nicht weiter auf ein allfälliges Nichtweiterleiten von Briefpost eingegangen werden muss.

d) Ebenso fehlt der Kausalzusammenhang zwischen der vorläufigen DienstEinstellung und dem Scheitern der Überführung des Kristallographielabors an eine andere Hochschule. Die Verhandlungen mit der Hochschule H. waren bereits am 20. Juni 2000 gescheitert, als der Schulrat endgültig beschloss, das Labor nicht zu übernehmen; dieser Sachverhalt geht aus dem vom

Beschwerdeführer selber ins Recht gelegten Schreiben von L. vom 2. Oktober 2000 hervor. Weiter ist belegt, dass auch Verhandlungen mit den Fachhochschulen (...) schon vorher nicht zum Ziel geführt hatten. Dass es die am 23. November 2000 erfolgte vorsorgliche Dienstenhebung des Beschwerdeführers war, die das Scheitern der Laborverlegung an einen anderen Ort bewirkt hätten, erweist sich als aus der Luft gegriffen.

10.- Die Beschwerde hätte überdies auch wegen mangelnder Schadenssubstantiierung und ungenügendem Schadensbeweis abgewiesen werden müssen.

a) Aus dem Unterbruch seiner wissenschaftlichen bzw. forschenden Arbeiten im Hinblick auch auf die Fortsetzung seiner wissenschaftlichen/beratenden Tätigkeit nach Ausscheiden aus dem Dienst der ETHL und der damit verbundenen Akquirierung neuer Projekte macht der Beschwerdeführer einen Schaden von Fr. 750'000.-- geltend. Zum Beweis verlangt er die Edition der Akten zu den vom Beschwerdeführer bei der ETHL in den Jahren 1996 - 2000 betreuten Projekten, insbesondere bezüglich der Projekthonorare. Die HRK verzichtet in antizipierter Beweiswürdigung auf den Beizug dieser Akten, weil diese wohl zu beweisen vermögen, welche Projekte der Beschwerdeführer allenfalls in jener Zeit akquiriert hat, nicht aber welche Projekte für die Jahre 2001 und später akquiriert worden wären. Dies insbesondere deshalb, weil die Aufträge, auf welche sich die fraglichen Akten beziehen, der ETHL, also einer weltweit renommierten Hochschule erteilt worden sind und nicht einem einzelnen Wissenschaftler. Ebenso fällt ins Gewicht, dass das Labor, in welchem die Experimente durchgeführt worden waren, aufgelöst worden war. Die Voraussetzungen zur Akquisition waren somit im fraglichen Zeitpunkt nicht mit jenen der Vorjahre zu vergleichen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt im Übrigen nur, dass Beweismittel abgenommen werden, die für den entsprechenden Beweis tauglich sind (Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 375; Moser, a.a.O, Rz. 3.68).

b) Die geltend gemachten Umzugskosten von Fr. 33'000.-- sind in keiner Weise substantiiert. Weder die Beschwerdeschrift noch die Beilagen enthalten eine entsprechende Aufstellung über den Zeitaufwand, Materialkosten etc. oder irgendwelche andere Anhaltspunkte. Das Gleiche gilt für die geltend gemachten Fr. 20'000.-- für den Zeitverlust wegen blockierter Unterlagen. Es ist nicht Aufgabe der Rekurskommission, den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen (Moser, a.a.O., N 1.6). Aus den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 13 VwVG) folgt, dass die Parteien gerade bei Verfahren, die sie auf eigenes Begehren auslösen und darin eigene Rechte geltend machen, die wesentlichen Tatsachen in ihren Eingaben selber darlegen müssen. Was die Umzugskosten anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass das Mietverhältnis über das Gebäude (...) Ende März 2001 in jedem Fall hätte geräumt werden müssen und nicht nur der Beschwerdeführer, sondern sämtliche dort beschäftigten Angestellten ausziehen mussten. Weiter hätte er sein Büro aufgrund seiner Pensionierung (...) in jedem Fall auf eigene Kosten räumen müssen.

c) An mangelnder Substantiierung wäre auch der Schadenersatz in der Höhe von Fr. 66'000.-- für die entgangene Gastprofessur in K. gescheitert: Der Beschwerdeführer legt zum Beweis ein Schreiben vom 27. Februar 2003 und eine Mail vom 9. Juli 2003 von W. von der

National (...) Universität in K. bei. Weder das Schreiben noch die E-Mail enthalten nähere Angaben zur möglichen Dauer einer Anstellung in K. Auch zum Beweis der Höhe des Lohns sind die Unterlagen nicht geeignet, indem lediglich die ungefähre Höhe des Lohnes in Schweizerfranken angegeben wird. Es fehlt somit an einer genauen Höhe in (...) Währung des Landes K. und einem Umrechnungskurs in Schweizerfranken. Selbst wenn man zur Auffassung gelangen würde, dass es sich bei diesem Schadensposten um einen nicht ziffernmässig nachweisbaren Schaden im Sinne von Art. 42 Abs. 2 OR handeln würde, wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, die Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieses Artikels darzulegen (Karl Oftinger/Emil Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 5.A., Zürich 1995, § 6 N 33).

11.- a) Mangels Rechtswidrigkeit der vorgeworfenen Handlungen ist auch die geforderte Genugtuung nicht geschuldet, zumal die Beschwerdeschrift keinerlei detaillierten Ausführungen zu einem allfälligen Verschulden der ETHL und zur besonderen Schwere der Verletzung enthält, welche nach Art. 6 Abs. 2 VG zusätzliche Voraussetzungen sind für die Zusprechung einer Genugtuung wegen Verletzung der Persönlichkeit. Insbesondere ist auch nicht dargetan, inwiefern das Disziplinarverfahren die Reputation des Beschwerdeführers als weltweit anerkannter Wissenschaftler beeinträchtigt hat. Die Rekurskommission wäre auch hier nicht gehalten, selbst nach Anhaltspunkten zu forschen.

b) Die geltend gemachten Anwaltskosten sind nicht zu ersetzen, weil es an einem Ersatzanspruch für den geltend gemachten Schaden bzw. für die Genugtuung fehlt (Oftinger/Stark, a.a.O., § 2 N 34).

12.- a) Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schadenersatz- bzw. Genugtuungsanspruchs des Beschwerdeführers nicht gegeben; die angefochtene Verfügung verletzt demnach kein Bundesrecht und die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

b) Da der Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang unterliegt, hat er die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]). Es rechtfertigt sich, die Spruchgebühr (inkl. Schreibgebühren) auf Fr. 6'000.-- festzusetzen. Dieser Betrag ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- zu verrechnen. Ein Anspruch auf eine Parteientschädigung ist nicht gegeben (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung

**erkannt:**

1. Die Beschwerde von X. vom 14. Juli 2004 wird abgewiesen und die Verfügung des Präsidenten der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne vom 11. Juni 2004 bestätigt.
2. Die Verfahrenskosten (Spruch- und Schreibgebühren) im Betrag von Fr. 6'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- verrechnet.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Dieser Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers sowie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne schriftlich eröffnet.

---

**Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden (Art. 97 ff. OG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidgenössische Rekurskommission  
für die Staatshaftung

Die Vizepräsidentin:

Salome Zimmermann Oertli

Die Gerichtsschreiberin:

Sonja Bossart